Wehrkreisbücherei V Stuttgart
Eing.: 27. 10. 39 Nr. Z 23

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang | Berlin, den 21. Oktober 1939 | Blatt 21

Inhalt: Streichung einer Firma aus der Warnungsliste. S. 317. — Warnung vor Firmen. S. 317. — Ausschließung von Firmen. S. 317. — Wehrüberwachung. S. 318. — Wehrüberwachung. S. 318. — Heirat von Offizieren mit Ausländerinnen. S. 319. — Uniform von nicht aktiven Offizieren des Heeres im Kriege. S. 319. — Überplanmäßige Kraftradfahrer. S. 320. — Anforderung von Schießbehelfen. S. 320. — Termin für die Anforderung von Deckblättern. S. 320. — Bewirtschaftung und Buchung der einmaligen Ausgaben des Kap. VIII AE 21. S. 321. — Soldbücher. S. 321. — Anrechnung der Entschädigung von 35,— RM auf die Einkleidungsbeihilfe. S. 322. — Ausstattung der Beob. Erf. Abteilungen mit Spreng- und Zündmitteln für Knalldarstellungszwecke. S. 322. — Beleuchtung von Kolonnen. S. 322. — Schießen mit 3,7 cm Pak. S. 322. — Verbrauchssätze an Leucht- und Signalmunition für die Ausbildung im Ersatzheer. S. 322. — Nebelkerzen — Nebelkerzen S. S. 322. — Einführung der »Pferdemaske 39«. S. 322. — Einführung der »Losttafeln«. S. 323. — Anschriften der H.Za. Magdeburg. S. 323. — Sicherheitsbestimmungen für Schießen gemischter Waffen mit Panzern. S. 323. — Verwendung der aktiven Wehrmachtbeamten. S. 324. — Beihilfe für Unternehmen Südost (Besetzung von Böhmen und Mähren). S. 325. — Änderung von Druckvorschriften. S. 325. — Ausgabe einer neuen Druckvorschrift. S. 325. — Ausgabe von Deckblättern. S. 325. — Umwandlung von D+-Vorschriften in N. f. D.-Vorschriften. S. 326. — Ungültigkeit des Teils E der H. Dv. g 151. S. 327. — Druckfehlerberichtigung. S. 327.

Kraftfahrtechnischer Anhang. S. 61—62

708. Streichung einer Firma aus der Warnungsliste.

Die mit Vfg. 335. 4. 24 Wa Stab Tech. vom 29. 4. 1924 in die Warnungsliste aufgenommene Firma Hauser & Co., Augsburg, ist erloschen und daher in der Warnungsliste zu streichen. Gegen die neue Firma »Michel«, Fabrik für elektr. Geräte Ing. Joh. Michel, Augsburg, Rehmstr. 4, die den Hauserschen Betrieb übernommen hat, bestehen keine Bedenken bei Heranziehung zu Wehrmachtaufträgen.

O. K. W., 10. 10. 39
— 65 a 19 — W Stb/W Rü (III c).

709. Warnung vor Firmen.

1. Das Bauunternehmen Lahmann & Co., Hamburg, Inhaber Friedrich Lahmann, ist auf die Liste derjenigen Firmen und Personen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht bei der Übertragung und Überwachung wehrwichtiger Bauausführungen geboten ist.

2. Die Firma Hermann Odenbach, Duisburg, Memelstr. 65, Herstellerin von Unterkunftsgeräten, ist auf die Liste derjenigen Personen und Firmen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlicher Verbindung geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 17. 10. 39
— 65 a 19 — W Stb/WRü (III c).

710. Ausschließung von Firmen.

1. Es sind folgende Unternehmer bzw. frühere Angestellte der Bauleitung der Flakabteilung Göppingen von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden:

a) Gipsermeister Eugen Neubrandt, Auendorf, Krs. Göppingen, Kirchgasse,

b) Fuhrunternehmer Ernst Neuffer, Göppingen, Karlstr. 83,

c) Gipsermeister Albert Burger, Göppingen, Sauerbrunnenstraße,

d) Architekt Hermann Trunzer, Göppingen, Metzgerstr. 67,

e) Bautechniker Adolf Hoffmann, Bingen-Rüdesheim, Kemppsmühlenstr. 28,

f) Bauführer Jakob Sigwart, Göppingen, Oberhofenstr. 12,

g) Hochbautechniker Hans Fauter, Frankfurt/Main-Preungesheim, Kreuzstr. 16,

h) Bauingenieur Egon Becker, Bad Orb, Hauptstr. 24,

i) Vorarbeiter Clemens Götz, Laichingen, Saarstr. 4.

2. Dem Spirituosenhändler Friedrich Ehrenbauer, Berlin SO 36, Waldemarstr. 5, ist vom Oberbürgermeister Berlin der Handel mit sämtlichen Gegenständen des täglichen Bedarfes wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden.

3. Dem Großhändler mit photographischen und optischen Gegenständen Otto Spitzer, Berlin-Schöneberg, Gleditschstr. 37, ist vom Oberbürgermeister Berlin der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfes wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden.

4. Dem Handelsvertreter Adolf Grabow, Berlin NW 87, Erasmusstr. 17, ist vom Oberbürgermeister Berlin der Handel mit sämtlichen Gegenständen des täglichen Bedarfes wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden.

5. Dem Bauunternehmer Theodor Siebert, Berlin-Pankow, Neue Schönholzer Str. 14, ist durch Bescheid des Oberverwaltungsgerichtes vom 15. 1. 1939 die Ausübung des Gewerbebetriebes als Bauunternehmer und Bauleiter wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden.

6. Der Betrieb zur Herstellung von Autozubehör Paul Emil Schmidt, Leipzig N 21, Zschortauer Str. 46a, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

7. Der Bauunternehmer Gustav Warth, Stuttgart, Altenbergstr. 38, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

8. Der Elektriker Erich Lange, Inhaber des Installationsgeschäftes »Helios«, Königsberg (Pr.), ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

9. Die Trikotwarenfabrik Johann Mayer K. G., Burladingen, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

10. Der Schlossermeister Alfred Paul Lehmann, Potsdam, Moltkestr. 5, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

11. Der Polier Karl Goebel, Oppeln-Halbendorf, der Kaufmann Alois Niesik, Oppeln, Zweigstr. 29, der Kaufmann Richard Wiehle, Oppeln, Breslauer Platz 17, der Betriebsleiter Max Frach, Oppeln, Nikolaistr. 1, der Kaufmann Paul Klose, Oppeln, Breslauer Str. 52, und der Polier Karl Feuerbach, Wildfleck (Röhn), sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

12. Der Maurermeister Johannes Schollmeyer, Guben, Königspark 8, der Bauunternehmer Karl Weise, Guben, Alte Poststr. 31, und der Polier Joh. Franz Kieschke, Schenkendöbern, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

13. Dem Bauunternehmer Fritz Sommer, Berlin-Neukölln, Schönweider Str. 23, ist durch rechtskräftiges Urteil des Bezirksverwaltungsgerichtes die Ausübung des Gewerbebetriebes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie selbständiger Maurermeister untersagt worden.

14. Der Bauunternehmer Franz Heinrich Roesnick, Königsberg (Pr.), und der frühere Bauleiter bei der Heeresbauleitung Gumbinnen Emil Willems, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 17. 10. 39
— 65 a 19 — W Stb/W Rü (III c).

---

711. Wehrüberwachung.

Wehrpflichtige (Facharbeiter für die Wirtschaft und Angehörige der Landwehr), die aus der Truppe entlassen werden und sich bei den W. E. D. melden, sind wieder in Wehrüberwachung zu nehmen. Ihnen ist eine Wehrpaßnotiz G, beziehungsweise, soweit sie unabkömmlich sind, eine Wehrpaßnotiz F zu geben.

O. K. W., 5. 10. 39
12 i 10 / 9410/39 AHA/Ag/E (II c).

---

712. Wehrüberwachung.

Der Reichsminister der Finanzen
bG — 2 — 1563/39 VI

Berlin W 8, 15. 9. 1939.
Wilhelmplatz 1/2.

Betr.: Wehrüberwachung und Mob.-Verwendung von versetzten und abgeordneten Beamten.

Zur Behebung der Schwierigkeiten hinsichtlich der Wehrüberwachung und Mob.-Verwendung versetzter und abgeordneter Bediensteten, insbesondere der in der Ostmark, im Sudetenland, im Memelgebiet und im Protektorat beschäftigten Beamten der Reichsfinanzverwaltung bestimme ich:

1. Versetzte Beamte usw. haben sich unmittelbar nach ihrer Versetzung bei der für ihren bisherigen Wohnsitz zuständigen Wehrersatzdienststelle abzumelden und spätestens eine Woche danach bei der für den neuen Dienstort zuständigen Wehrersatzdienststelle anzumelden.

   Dies gilt auch, wenn eine Übersiedlung und eine Verlegung des Familienwohnsitzes an den neuen Dienstort noch nicht stattgefunden hat.

   Die Beamten werden am neuen Dienstort in Wehrüberwachung genommen und erhalten hier Nachricht über ihre Mob.-Verwendung.

   Die Ummeldung nach der Versetzung erübrigt sich, wenn sie bereits gelegentlich der Abordnung (vgl. nachstehend unter 2. b) erfolgt ist.

2. Bei abgeordneten Beamten usw. ist zu unterscheiden zwischen:

   a) Beamten, die mit der sogleich erkennbaren Bestimmung zu vorübergehender kurzer Verwendung, z. B. zur Vertretung erkrankter oder beurlaubter Männer, zu Lehrgängen usw., abgeordnet werden.

      Eine Ummeldung bei der Wehrersatzdienststelle findet nicht statt. Dauert die Abordnung länger als 60 Tage (in Zeiten eines besonderen Einsatzes der Wehrmacht: 14 Tage), so ist der Wehrersatzdienststelle des Wohnsitzes Meldung über die Abordnung und deren vorübergehenden Charakter zu machen.

      An der bisherigen Mob.-Verwendung dieser Beamten ändert sich durch die Abordnung nichts.

   b) Beamten usw., die auf unbestimmte Zeit oder mit der Bestimmung zu längerer bzw. dauernder Verwendung, z. B. für den Zollgrenzschutz an den neuen Grenzen, abgeordnet werden.

      Eine Abmeldung am bisherigen und eine Anmeldung am neuen Dienstort hat zu erfolgen, sobald feststeht, daß die Abwesenheit vom dauernden Aufenthaltsort länger als 60 Tage (in Zeiten eines besonderen Einsatzes der Wehrmacht: 14 Tage) dauert und eine Mob.-Verwendung am neuen Dienstort in Frage kommt. Eine Mob.-Verwendung am neuen Dienstort ist bei den Angehörigen des Zollgrenzschutzes in der Regel ohne weiteres sofort anzunehmen. Die Ummeldung bei den Wehrersatzdienststellen ist in solchen Fällen sogleich vorzunehmen.

Über die zweckmäßige Mob.-Verwendung der nicht zum Zollgrenzschutz gehörenden Beamten haben die beteiligten Oberfinanzpräsidenten sich zu einigen. In Zweifelsfällen ist zu berichten.

Die für den bisherigen Dienstort der abgeordneten Beamten zuständigen Oberfinanzpräsidenten haben im Falle der Mob.-Verwendung am neuen Dienstort bei den Mob.-Vorarbeiten die Einstellung von Ersatzkräften vorzusehen.

Im Auftrag
Maaß

Vorstehende Anordnungen des Reichsministers der Finanzen an die Oberfinanzpräsidenten werden den Wehrersatzdienststellen zur Kenntnis gebracht.

O. K. W., 12. 10. 39
12 i 12 10 / 9009/39 AHA/Ag/E (II c).

---

713. Heirat von Offizieren mit Ausländerinnen.

1. In der Verfügung O. K. H. Nr. 3593/39 P A (2) Gr. I/I a vom 10. 8. 1939 — verteilt an die Generalkommandos und Wehrkreiskommandos bis zu den Regimentern bzw. Wehrbezirkskommandos sowie im O. K. H. nach besonderem Verteiler — ist der letzte Satz des 1. Absatzes zu streichen.

2. Die Bestimmungen dieser Verfügung gelten — nach Weisung des O. K. W. — in gleicher Weise für alle Offiziere d. B., auch wenn sie nicht im aktiven Wehrdienst stehen.

Dies ist allen Offizieren d. B. durch die Wehrbezirkskommandeure bei geeigneter Gelegenheit bekanntzugeben.

Die Bezugsverfügung ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

O. K. H., 6. 10. 39
— 13 h — P 2 (I a/II b).

---

714. Uniform von nicht aktiven Offizieren des Heeres im Kriege.

Es ist festgestellt worden, daß im Kriege und bei besonderem Einsatz wiederverwendete ehem. Offiziere die ihnen bei ihrer früheren Entlassung verliehene Uniform des alten Heeres tragen. Dies ist unvereinbar mit den Bestimmungen der H. Dv. 75, Ziffer 51.

I.

Bei Verwendung im Kriege und bei besonderem Einsatz tragen:

a) Offiziere z. D.: die Uniform gemäß H. M. 1939 Nr. 52, Abschnitt II, B mit Nummern und Symbolen in gelbem Leichtmetall;

b) Generale z. V. und a. D.: die Generalsuniform des neuen Heeres, dem Dienstgrad im neuen Heer entsprechend;

c) Reserveoffiziere des neuen Heeres: die Uniform des Truppenteils, bei dem sie als Reserveoffiziere angestellt sind, mit Achselstücken ohne die besonderen Tuchunterlagen der Offiziere d. B.;

d) Landwehroffiziere des neuen Heeres: die Uniform ihrer Waffengattung, der sie als Landwehroffiziere angehören, Achselstücke ohne die besondere Tuchunterlage der Offiziere d. B.; dazu in gelbem Leichtmetall Nummer des Truppenteils, bei dem sie Dienst leisten bzw. bei dem sie zuletzt als Landwehroffizier geübt haben bzw. ihres letzten Truppenteils des neuen Heeres bzw. des Truppenteils des Heeres, der die Tradition des Truppenteils des alten oder neuen Heeres führt, dem sie zuletzt angehört oder bei dem sie am längsten Frontdienst geleistet haben oder mit dessen Uniform sie entlassen wurden. San.-, Vet.- und W.-Landwehroffiziere tragen die Symbole in gelbem Leichtmetall.

e) Offiziere z. V., a. D. und d. B. a. D., die aus dem Reichsheer oder dem neuen Heer entlassen wurden: die ihnen bei ihrer Entlassung verliehene Uniform oder die Uniform des Truppenteils (der Waffengattung), dem (der) sie zuletzt angehörten, ohne Verabschiedeten-Abzeichen und — bei Offizieren d. B. a. D. des neuen Heeres — mit Achselstücken ohne die besondere Tuchunterlage der Offiziere d. B.; bei Offizieren z. V. und a. D. des ehemaligen Reichsheeres auch an Stelle der alten Hoheitsabzeichen die des neuen Heeres, bei Landwehroffizieren a. D. des neuen Heeres Achselstücke mit Nummern und Symbolen wie unter d) angegeben;

f) Offiziere z. V., Offiziere a. D. und Offiziere d. B. a. D., die aus der alten Wehrmacht oder der ehem. österr.-ungar. bzw. österr. Wehrmacht entlassen wurden: die Uniform des Truppenteils des neuen Heeres, der die Tradition des Truppenteils des alten Heeres führt, mit dessen Uniform sie entlassen wurden oder dem sie am längsten im Frontdienst angehört haben, oder die Uniform des Truppenteils, bei dem sie Dienst tun.

g) Ehem. Offiziere, die mit der Uniform der ehem. Generalstäbe, der ehem. Kriegsministerien, eines Führerstabsoffiziers, des Generalstabes des Heeres oder des ehem. R. K. M. verabschiedet wurden: entsprechend den Bestimmungen zu e) und f) die Uniform eines Regiments usw.;

h) Sonderführer, die keinen Offizier-Dienstgrad der (ehem.) Wehrmacht haben, jedoch im Offizierrang mit einer Offizierstelle beliehen sind; gem. H. Dv. g 151 zu der Uniform des Heeres:

als Batl.- usw. Führer	geflochtene Schulterschnüre aus Aluminiumgespinst,
als Komp.-Führer (Batl.- usw.Ärzte, Abt.- usw. Vet.)	einfache Schulterschnüre aus Aluminiumgespinst mit je 2 Schiebern aus goldgelber Kunstseide (San.- und Vet.-Sonderführer außerdem Symbole in Gold)
als Zugführer (Hilfsärzte,-Vet.)	wie Komp.-Führer usw., jedoch ohne die beiden Schieber.

Für die bei Baueinheiten als Sonderführer verwandten RAD.-Führer gelten Sonderbestimmungen.

II.

Im Zweifelsfalle entscheidet der nächste Disziplinarvorgesetzte mit mindestens Regimentskommandeurbefugnissen sinngemäß nach den für die Uniform der Ergänzungsoffiziere in H. M. 1939, Nr. 52 gegebenen Weisungen.

III.

Die Bestimmungen sind unverzüglich zur Kenntnis der in Frage kommenden Offiziere zu bringen.

O. K. H., 16. 10. 39
— 5108/39 — G Z (I) / P 2 (Ia/IIa).

715. Überplanmäßige Kraftradfahrer.

Eine Reihe von Unteroffizieren und Mannschaften mit Sonderfunktionen sind in den Kriegsstärkenachweisungen mit Krafträdern ausgestattet, die sie selbst zu fahren haben.

Ein Teil der bei Neuaufstellungen für diese Stellen vorgesehenen Unteroffiziere und Mannschaften besitzt keinen Führerschein für Krafträder.

Soweit es sich um s. Krad. mit Beiwagen und Krad. mit Begleitsitz handelt, können über die Kriegsstärkenachweisungen hinaus in solchen Fällen Kraftradfahrer zum Fahren der Krad. eingeteilt werden, wenn sich in der Einheit kein Mann findet, der diese Aufgabe übernehmen kann. Nebenher ist die Ausbildung der Unteroffiziere und Mannschaften durchzuführen. Sobald diese den Führerschein für Krad. erlangt haben, entfällt der überplanmäßig zugebilligte Kraftradfahrer.

Bei Krafträdern ohne Begleitsitz (l. Krad.) muß innerhalb des Verbandes ein Austausch der Krafträder dergestalt vorgenommen werden, daß die Möglichkeit gegeben ist, die nicht im Krad. Fahren ausgebildeten Leute mit Sonderfunktionen im Beiwagen oder auf Begl. Sitz zu befördern.

O. K. H. (BdE), 12. 10. 39
— 12 — AHA/St. A. N.

716. Anforderung von Schießbehelfen.

Die zahlreichen und überaus hohen Bedarfsanforderungen an Schießbehelfen lassen erkennen, daß über das zustehende Soll an Schußtafeln, Flugbahnbildern und graphischen Schußtafeln bei vielen Dienststellen und Truppenteilen keine Klarheit besteht. Um eine unnötige und sollmäßig nicht zustehende Ausgabe von Schießbehelfen, deren Herstellung (besonders der graphischen Schußtafeln und Flugbahnbilder) sehr hohe Kosten verursacht und sehr lange Zeit in Anspruch nimmt, zu verhindern, ist eine genaue Nachprüfung der Anforderungen seitens der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung notwendig.

I. Um den einzelnen Dienststellen und Truppenteilen die Ermittelung des zustehenden Solls zu ersparen und unnötige Rückfragen zu vermeiden, sind die Anforderungen — soweit es sich nicht um einzelne fehlende Schußtafeln, sondern um die vollständige Ausstattung von Stäben usw. handelt — wie folgt zu fassen:

1. Beispiel: »Es wird um Übersendung der sollmäßig zustehenden Schießbehelfe für 1 Stab leichte Art. Abt. gebeten. Die unterstellten Batterien sind mit l. F. H. 18 ausgestattet.«

Anm.: Die Angabe der Geschützart ist nur bei Abt.-Stäben notwendig, da sich hiernach die Ausstattung richtet.

2. Beispiel: »Es wird um Übersendung der sollmäßig zustehenden Schießbehelfe für 1 Stab Beob. Abt. mit 1 Schallm. Batt. und 1 Lichtm. Batt. gebeten.«

II. Schießbehelfe für Batterien (außer den Batterien der Beob. Abt.) gehören zum Gerät und sind ausschließlich bei den zuständigen Feldzeugdienststellen anzufordern.

III. Bei der Anforderung einzelner Schußtafeln ist stets anzugeben, für welche Dienststelle die Vorschriften bestimmt sind (also z. B. »für Stab eines A. R.« oder »für Stab einer schweren Art. Abt. mit s. F. H. 18« usw.).

O. K. H. (BdE), 12. 10. 39
— 89 a/b — HDv (III b).

717. Termin für die Anforderung von Deckblättern.

Es wird an die Einreichung der Bedarfsmeldungen für die nachstehend aufgeführten Deckblätter erinnert:

1. Deckbl. Nr. 6 bis 18 vom August 1939 zur
H. Dv. 3/13
M. Dv. Nr. 132
L. Dv. 3/13
N. f. D.
»I. Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege (Kriegssonderstrafrechtsverordnung)«,
»II. Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege (Kriegsstrafverfahrensordnung, K. St. V. O.)«.
Vom 17. 8. 1938.
(Siehe Bekanntgabe H. M. 1939 Nr. 653, Ziff. I, 1.)

2. Deckbl. Nr. 1 bis 19 vom Mai 1939 zur
H. Dv. 119/134 — N. f. D. — »Schußtafel für die leichte Feldhaubitze 16 mit der Feldhaubitzgranate (Messingzünder)«.
Vom April 1937.
(Siehe Bekanntgabe H. M. 1939 Nr. 653, Ziff. I, 2.)

3. Deckbl. Nr. 1 bis 15 vom April 1939 zur
H. Dv. 119/1151 — N. f. D. — »Flugbahnbilder für die leichte Feldhaubitze 18 mit der Feldhaubitzgranate«.
Vom Februar 1937.
(Siehe Bekanntgabe H. M. 1939 Nr. 653, Ziff. I, 3.)

4. Deckbl. Nr. 20 bis 27 vom Juni 1939 zur
H. Dv. 119/503 — N. f. D. — »Schußtafel für die lange, schwere Feldhaubitze 13 und lange, schwere Feldhaubitze 13/02 mit der 15-cm-Granate 18 und 15-cm-Granate 18 a./A.«
Vom Dezember 1936.
(Siehe Bekanntgabe H. M. 1939 Nr. 704, Ziff. I, 1.)

5. Anhang 2 zur H. Dv. 200/5 — »Einsatz und Verwendung der Artillerie im Gebirge. — Entwurf. — Heft 5: Die Führung der Artillerie«.
Vom 26. 1. 1937.
(Siehe Bekanntgabe H. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 895, Ziff. I.)

6. Deckbl. Nr. 1 und 2 vom Juli 1939 zur
H. Dv. 256
M. Dv. Nr. 378
L. Dv. 409
— »Reinigungsgerät 34 und Reinigungsgerät 34 für Ka. 5, 6. Beschreibung und Gebrauchsanleitung«. Vom 18. 7. 1936.
(Siehe Bekanntgabe H. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 945, Ziff. 1.)

7. Deckbl. Nr. 20 bis 23 vom Juni 1939 zur
H. Dv. 293 — »Das Truppenfahrrad« (Tr.-
M. Dv. Nr. 571 Fa.). Vom 13. 12. 35.
L. Dv. 406
(Siehe Bekanntgabe H. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 945, Ziff. 2.)

8. Deckbl. Nr. 1 bis 47 vom Januar 1939 zur
H. Dv. 452 — »Die Gebirgskanone 15 (Geb.
N. f. D. K. 15)«.
Vom 10. 3. 1937.
(Siehe Bekanntgabe H. M. 1939 Nr. 653, Ziff. I, 4.)

9. Deckbl. Nr. 86 bis 138 vom Mai 1939 zur
H. Dv. 454/9 — »Heeresfeuerwerkerei — Mu-
N. f. D. nitionsarbeiten bei Munition für Geschütze«.
Vom 29. 9. 1936.
(Siehe Bekanntgabe H. M. 1939 Nr. 704, Ziff. I, 2.)

10. Deckbl. Nr. 1 bis 75 vom August 1939 zur
D 3/7 — »Bestimmungen für Allgemeine Dienst-
verhältnisse der Wehrpflichtigen des Be-
urlaubtenstandes«. Vom 8. 6. 1938.
(Siehe Bekanntgabe H. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 897.)

11. Deckbl. Nr. 26 vom August 1939 zur
L. Dv. 5/II — »Der Flugbetrieb der Luft-
N. f. D. waffe. Teil II. Flugsicherungs-
ordnung«. 1937.
(Siehe Bekanntgabe H. M. 1939 Nr. 704, Ziff. I, 3.)

Die Bedarfsmeldungen sind möglichst bis zum 15. 11. 1939 vom Feldheer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege und von den stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreiskdos.) für ihre Territorialbereiche dem O. K. H. (BdE) Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 6-8, einzureichen. Auf H. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 387 wird hingewiesen.

O. K. H. (BdE), 14. 10. 39
— 89 a/b — H Dv (III b).

---

718. Bewirtschaftung und Buchung der einmaligen Ausgaben des Kap. VIII AE 21.

1. Folgende Titel des Kap. VIII A E 21 für 1939 werden nach Eintritt des X-Falles offengehalten:

Titel 2, 3, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 21, 23, 25, 26, 33, 37, 39, 40, 57, 59, 63, 65, 67, 68 sowie die Restetitel (71) — (81).

2. Die übrigen Titel des Kap. VIII A E 21 für 1939 werden geschlossen. Buchungen dürfen bei diesen Titeln nicht mehr durchgeführt werden. Die nach Eintritt des X-Falles bei diesen Titeln bisher vorgenommenen Buchungen bleiben bestehen.

3. Hinsichtlich der Buchung von Ausgaben und der Bewirtschaftung der Mittel bei den offengehaltenen Titeln wird folgendes bestimmt:

a) Alle Ausgaben für solche Maßnahmen, die bisher im Rahmen der Zweckbestimmungen der offengehaltenen Titel bei diesen Titeln zu buchen waren, sind nur bei diesen Titeln, nicht bei Kap. VIII E 230, zu buchen. Sofern bisher anders verfahren sein sollte, sind Umbuchungen zu veranlassen.

Neue Maßnahmen zu Lasten dieser Titel dürfen nur mit Genehmigung des O. K. H. durchgeführt werden.

Abweichend hiervon sind bei dem Titel 63 nur noch solche Ausgaben zu buchen, die durch den Bau von Verladeanlagen entstehen. Ausgaben für die Beschaffung von Notrampenmaterial dagegen sind für Rechnung des Kap. VIII E 230 (A s 4) zu leisten und zu buchen.

b) Bei den offengehaltenen Titeln bleibt die friedensmäßige Mittelbewirtschaftung bestehen. Ausgaben dürfen bei diesen Titeln also nur im Rahmen zugewiesener Haushaltsmittel geleistet werden.

Sofern die bisher zugewiesenen Haushaltsmittel nicht ausreichen, haben die dem O. K. H. unmittelbar nachgeordneten mittelbewirtschaftenden Stellen begründete Anträge auf Nachbewilligung von Haushaltsmitteln den für die betr. Titel zuständigen Abteilungen usw. des O. K. H. vorzulegen.

Entbehrlich werdende Haushaltsmittel sind auf dem gleichen Wege wieder zur Verfügung zu stellen

4. Wegen der Betriebsmittel gilt der Erlaß H. M. 1939 S. 262 Nr. 605.

5. Um einen Überblick über die bei den geschlossenen Titeln entstandenen Ausgaben und bei den offengehaltenen Titeln des Kap. VIII A E 21 im Rechnungsjahr 1939 erforderlichen Haushaltsmittel zu erlangen, sind Übersichten über die verfügten Ausgabemittel nach dem Stande vom 31. 12. 1939 in sinngemäßer Anwendung der im H. V. Bl. 1938 Teil B S. 277 ff. Nr. 424 gegebenen Bestimmungen aufzustellen.

Als Termine für die Vorlage der Übersichten werden festgesetzt:

15. 1. 40 bei den Stellv. Gen. Kdos. (soweit sie als mittelzuweisende Stellen für die Vorlage in Betracht kommen),
20. 1. 40 bei den W. V. (WZH),
31. 1. 40 beim O. K. H.

In Spalte 4 der Übersicht sind die nach den Titelbüchern bis zum 31. 8. 39 gebuchten Beträge, zur Unterscheidung von den bis zum 31. 12. 39 gebuchten Beträgen jedoch in grüner Tinte, nachträglich anzugeben.

Die voraussichtlichen Ausgaben bis zum Schlusse des Rechnungsjahres sind möglichst genau zu ermitteln. Die noch notwendigen Umbuchungen (vgl. Abschn. 3 a) sind dabei zu berücksichtigen.

Die in den Übersichten für neue Maßnahmen angesetzten Haushaltsmittel sind in der Erläuterungsspalte besonders eingehend zu bezeichnen unter Angabe etwa bereits vorliegender Genehmigungsverfügungen des O. K. H. usw.

O. K. H. (BdE), 18. 10. 39,
— 58 a 33. 39 — H Haush (VIII).

---

719. Soldbücher.

— Bestimmungen über Soldbücher Ziffer 9 —

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß von den Truppen und Dienststellen des Ersatzheeres die Soldbücher der zur Entlassung kommenden Soldaten nach der Entlassung an die zuständigen Zahlmeistereien abzugeben sind, die sie mit einem Verzeichnis an die zuständige Abrechnungsintendantur weiterleiten.

O. K. H. (BdE), 17. 10. 39
$\frac{12\,k\,1614}{9956/39}$ AHA/Ag/E (II c).

---

720. Anrechnung der Entschädigung von 35,— RM. auf die Einkleidungsbeihilfe.

Die den Offizieren z. V. und Wehrmachtbeamten z. V. bei Übungen gewährte Entschädigung von 35,— *RM* zur Beschaffung der erforderlichen Ergänzungen ist auf die anläßlich späterer Anstellung zustehenden Einkleidungsbeihilfen nicht anzurechnen.

O. K. W., 30. 9. 39
— 740/39 II. Ang. — AWA/W Allg (I c).

Vorstehendes wird hiermit bekanntgegeben.

O. K. H. (BdE), 6. 10. 39
— 64 e 24. 10 — AHA/Ag/Bkl (I).

---

721. Ausstattung der Beob. Ers. Abteilungen mit Spreng- und Zündmitteln für Knalldarstellungszwecke.

Es werden zugestanden für jede Beob.-Ers.-Abt. und jeden Ausbildungsabschnitt (8 Wochen):

1 000 Sprengkörper 02 — ohne Verschraubung —,
600 Glühzünder 28 — ohne Zünderhalter —,
600 Sprengstäbchen,
600 Sprengstoffbehälter.

Anforderungen unmittelbar bei der zuständigen Heeres-Mun.-Anstalt. Nichtverbrauchte Mengen rechnen auf die Gebühr für den folgenden Ausbildungsabschnitt an.

In den Friedensstandorten zurückgelassene Bestände stehen mit zur Verfügung und sind gleichfalls anzurechnen.

Etwaiger Sonderbedarf ist beim O. K. H. (BdE) In 4 zu beantragen.

O. K. H. (BdE), 13. 10. 39
— 80 a — AHA/In 4 (V b).

---

722. Beleuchtung von Kolonnen.

Ein schwerer Unfall, der 2 Tote, 4 Schwer- und 30 Leichtverletzte forderte, gibt Veranlassung erneut auf die Beleuchtung von Kolonnen bei Dunkelheit und starkem Nebel hinzuweisen.

Nach H. M. 1939 S. 60 Nr. 162 f hat der linke und der rechte Flügelmann des ersten Gliedes je eine weiße, der des letzten Gliedes je eine rote Laterne zu tragen. Das Licht dieser Laternen ist während der Dauer des mobilen Verhältnisses derart abzuschirmen, daß es auf eine Entfernung von 100 m sichtbar ist.

O. K. H. (BdE), 9. 10. 39
— B 4 a 14 — In 6 (VI a).

---

723. Schießen mit 3,7 cm Pak.

H. M. 1938 S. 303 Nr. 812 wird aufgehoben.

Die Schußbelastung der einzelnen Rohre der Panzerabwehr-Ersatz-Einheiten ist möglichst in gleicher Höhe zu halten.

O. K. H., 12. 10. 39
— 73 a/p — In 6 (VIII a).

---

724. Verbrauchssätze an Leucht- und Signalmunition für die Ausbildung im Ersatzheer.

1. Die für einen Ausbildungszeitraum von je 8 Wochen zuständigen Verbrauchssätze an Leucht- und Signalmunition sind aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich.

Anlage S. 325

2. Die aufgeführten Sätze stellen Höchstmengen dar, die nicht überschritten werden dürfen. Bei eintretendem Bedarf können sie von der zuständigen Heeresmunitionsanstalt abgerufen werden.

3. Die Verbrauchssätze an Pfeifpatronen sind in den H. M. 1939 Nr. 617 festgesetzt.

Handleuchtzeichen werden für Ausbildungszwecke nicht zugewiesen.

O. K. H. (BdE), 12. 10. 39
— 78 d 54 — AHA/In 7 (II 3).

---

725. Nebelkerzen — Nebelkerzen S.

Nebelkerzen und Nebelkerzen S werden künftig zum Teil aus Schwarzblech statt wie bisher aus Weißblech gefertigt. Die neuen Nebelkerzen haben den Handgriff nicht mehr am Boden, sondern auf dem Deckel. Der Gebrauch der beiden Muster Nebelkerzen und Nebelkerzen S ist der gleiche.

Die bisher verwendete Zündladung N 1 wird künftig durch die wesentlich länger lagerfähige neue Zündladung N 3 ersetzt. Der Kasten für diese Zündladung trägt die Aufschrift: »Zündladung N 3 (Ersatz N 1)«.

O. K. H. (B d E), 6. 10. 39
— 82 a/b 10 — In 9 (II a).

---

726. Einführung der „Pferdemaske 39".

Zum Schutz der Pferde gegen die Einwirkung von Luftkampfstoffen wird die »Pferdemaske 39« eingeführt. Sie wird in zwei Größen gefertigt, von denen Größe 1 die größere und Größe 2 die Durchschnittsmaske ist. (Größenverteilung: Gr. 1 : Gr. 2 = 2 : 5.)

Die Pferdemaske 39 ist in einer Tragetasche aus Segeltuch verpackt und wird am Sattel auf der rechten oder linken Seite oben mit 2 Karabinerhaken an den freien Befestigungsringen der Trachten (H. Dv. 476/2 Teil II) und vorn durch einen Riemen mit Schnallen am Sattelgurt befestigt. Die am Pferd liegende Rückseite der Tragetasche ist verstärkt.

Bezeichnung:	Pferdemaske 39
Abgekürzte Bezeichnung:	Pfdm.
Gerätklasse:	Ch
Stoffgliederungsziffer:	38
Anlage zur A. N. (Heer):	Ch 4511.

In der Anlage sind aufgeführt:

a) Pferdemaske 39, Gr. 1	Anf. Zeichen Ch 500
Pferdemaske 39, Gr. 2	Anf. Zeichen Ch 501
b) Filtereinsatz für Pferdemaske 39	Anf. Zeichen Ch 502

c) Befestigungsriemen für Pferdemaske 39 — Anf. Zeichen Ch 503

d) Tragetasche für Pferdemaske 39 — Anf. Zeichen Ch 510

Gewicht: verpackt etwa 2,910 kg.

Die Pferdemaske wird den Truppen mit besonderer Verfügung überplanmäßig zugewiesen.

O. K. H. (BdE), 11. 10. 39
— 83 a/s — In 9 (II a).

---

727. Einführung der „Losttafeln".

Geländekampfstoffe, die vom Flugzeug aus abgeregnet werden, lassen sich mit vorher ausgelegten Losttafeln leicht feststellen. Diese verfärben sich je nach Art des verwendeten Kampfstoffs violett oder braun.

Die Tafeln haben die Größe 200 × 250 mm und sind 1 mm dick. Sie können mit beiden Seiten verwendet werden.

Eine Packung Losttafeln enthält 20 Stück in einer Faltschachtel aus wasserfester Pappe.

Bezeichnung:	Losttafeln, Packung zu 20 Stück.
Gerätklasse:	Ch.
Stoffgliederungsziffer:	38.
Anforderungszeichen:	Ch 1215.
Gewicht der Packung:	etwa 1,3 kg.

Die Losttafeln werden den damit auszustattenden Truppen und Dienststellen durch besondere Verfügung überplanmäßig zugewiesen.

O. K. H. (B d E), 16. 10. 39
— 83 a/s — In 9 (II a).

---

728. Anschriften der H. Za. Magdeburg.

Die Angaben der H. M. 1939 S. 40 Nr. 107 werden wie folgt geändert:

1. Streiche alle Angaben von »Bezirk 4« und »Bezirk 6« und setze dafür:

Bezirk	a) Post	c)	d)
Bezirk 2 Allg.Heergerät	Magdeburg 39441	B. Bf. Königsborn	B. Bf. Königsborn A. Gl.
Bezirk 4 Art.-Gerät	»	»	»
Bezirk 5 Nachr.-Gerät	»	»	»
Bezirk 6 Pi.-Gerät	Magdeburg 33671—76	B. Bf. Magdeburg-Buckau[1])	B. Bf. Magdeburg-Friedrichstadt A. Gl. Finanzamt-Süd

2. Andere ferner »Bezirke 11 a—d« in »Bezirke 11—15«.

O. K. H. (BdE), 10. 10. 39
— 11 c 63/10 — AHA/Fz In (Reg).

---

729. Sicherheitsbestimmungen für Schießen gemischter Waffen mit Panzern.

In der H. Dv. 225/2 sind folgende Änderungen, zunächst handschriftlich, vorzunehmen:

1. Ziffer 123

Es ist zu streichen »Dabei gilt« bis »hinausgegangen werden« und dafür zu setzen:

Bei jedem Gefechtsschießen sind bei den mit Panzerkampfwagen III und IV ausgestatteten Kompanien Kompanie- und Zugführer gleichzeitig Sicherheitsgehilfen gemäß Ziffer 8 dieser Vorschrift. Sie haben die Aufgabe, auf dem Funkwege die mit großen Zahlen gekennzeichneten Panzerkampfwagen bei Einnehmen einer falschen Schußrichtung abzurufen. Bei den mit Panzerkampfwagen I und II ausgestatteten Kompanien ist je Zug ein in einem besonders zugeteilten Panzerkampfwagen II mitfahrender Sicherheitsgehilfe einzuteilen. Der Kompanieführer selbst ist mit einem Panzerkampfwagen III oder IV auszurüsten, um so mit besserem Überblick durch Funk auf seine Kompanie einwirken zu können.

Sämtliche Fahrzeuge fahren mit geschlossenen Luken und Klappen, mit Ausnahme der durch Kinonglas geschützten Turmausblicke der Panzerkampfwagen III und IV.

2. Auf Seite 34 sind hinter der Ziffer 135 folgende Ziffern neu einzusetzen:

Gefechtsschießen gemischter Waffen mit Panzern.

Ziffer 136

Beim Zusammenwirken mit Panzern darf im Frieden nur eingeführte Übungsmunition verwandt werden. Es ist bei l. F. H. 18, s. F. H. 18 u. s. J. G. 33 die erste Ladung wegen der großen Längenstreuung und bei allen Geschützen die größte Ladung wegen ihres großen bestrichenen Raumes zu vermeiden. Grundsätzlich ist nur mit Panzerbeobachtern zu schießen. Diese haben dafür Sorge zu tragen, daß das Feuer vorverlegt bzw. eingestellt wird, wenn der Panzerangriff bis auf 300 m an das Feuer herangekommen ist. Diese einheitliche Zahl ist zur Vereinfachung gewählt. Sie gilt nur, sofern die 50%ige Längenstreuung unter Berücksichtigung des Hangfaktors 50 m nicht überschreitet. Dies ist bis zu etwa 3/4 der Höchstschußweite im allgemeinen gewährleistet. Ist die 50%ige Längenstreuung größer, so muß der entsprechende Wert in der nachfolgenden Berechnung eingesetzt werden. Dabei ist auf volle 100 m nach oben abzurunden. Die Artillerie hat eine Ladung zu wählen, bei der unter Berücksichtigung des Hangfaktors und des bestrichenen Raumes bei diesem Abstand keine unmittelbare Gefährdung der Panzer eintritt. Für diese Rechnung sind folgende Maße einzusetzen:

Beim Schießen mit l. F. H. 18, s. F. H. 18 u. s. J. G. 33

150 m Splitterreichweite bei Ub.-Granaten, (gilt nur für Truppen unter Panzerschutz).
max. Längenstreuung 50 m

Dem Sicherheitsabstand muß die dreifache 50%ige Längenstreuung beim Schießen in der Batterie als Mindestmaß zugrunde liegen.

Daraus ergibt sich für das Gesamtmaß von 300 m:

150 m Splitterreichweite + 3 × 50 m = 150 m Streuung.

Panzertruppen und Artillerie bzw. Infanterie haben vor Beginn des Schießens das Maß festzulegen, bis auf das im Einzelfall die Panzer heranfahren dürfen.

Ziffer 137

Die Maschinengewehre der Panzerkampfwagen sind erst nach Durchfahren der vordersten eigenen Infanterielinie zu entsichern. Die vorderste Infanterielinie ist von eigenen Schützen durch zahlreiche rotgelbe Flaggen zu kennzeichnen. Außerdem haben zum besseren Erkennen die angreifenden Infanteristen ein gelbes Band um den Stahlhelm zu tragen.

Ziffer 138

Die vordersten Teile der Infanterie dürfen vom Panzerkampfwagen aus dem Stehen mit Kanonen überschossen werden bei Bekämpfung panzergefährlicher Ziele, die in einer Entfernung von mindestens 400 m vor der eigenen Infanterie stehen.

Ein Überschießen eigener Infanterie mit MG. ist auch aus dem Stehen verboten.

Ziffer 139

Die eigene Infanterie stellt ihr Feuer beim Durchfahren der Panzer mit MG. und Gewehr, soweit ein Schießen im direkten Richten durch Vorbei- oder Lückenschießen möglich ist, nicht ein. Das Feuer ist erst dann einzustellen, wenn der angreifende Panzer sich dem von der Infanterie bekämpften Ziel auf 50 m genähert hat. Beim Überschießen und Schießen mit s. MG. aus verdeckter Feuerstellung im indirekten Richten sind die in der H. Dv. 73 festgesetzten Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Es ist grundsätzlich nur s. S. Munition zu verwenden.

Ziffer 140

Die Ausstattung der einzelnen Linien und Treffen mit panzerbrechender Munition ist vom Leitenden nach dem gedachten Verlauf des Gefechtsschießens vorher einwandfrei zu regeln und in besonderen Bestimmungen festzulegen, wann rückwärtige Teile beim Einsatz in der Front panzerbrechende Munition laden dürfen. Dieses Laden ist durch Funk zu befehlen. Überschießen von Panzerwagen und das Schießen durch Lücken mit panzerbrechender Munition ist verboten

Ziffer 141

Bei gefechtsmäßigen Scharfschießen ist die Verwendung von Nebel nur anzuordnen zum Abschirmen der Flanken und zur Blendung weit hinten liegender feindlicher Beobachtungsstellen. Ein Hineinfahren in noch liegenden dichten Nebeln ist dem Panzerkampfwagen vorderster Linie nicht gestattet.

Ziffer 142

Den Panzerkampfwagen ist es gestattet, an die vordersten Einschläge der Artillerie bis auf 300 m Entfernung heranzufahren. Wird das Artilleriefeuer nicht verlegt, ist der Panzerverband durch die eingeteilten Sicherheitsorgane anzuhalten. Die Batterien haben das Feuer einzustellen, sobald die Verbindung mit dem Panzerbeobachter unterbrochen ist.

Ziffer 143

Die schweren Waffen der Infanterie (leichtes Infanteriegeschütz und schwere Granatwerfer) dürfen die vor den Panzern liegenden Ziele noch bekämpfen, bis die Panzer sich diesen Zielen auf 200 m genähert haben. Eine Mitwirkung von schweren Infanteriegeschützen ist nach genauer zeitlicher Regelung nur bis zum Einbruch der ersten Panzer in die feindliche Infanteriezone gestattet. Mindestabstand 300 m. Beim Schießen mit oberer Winkelgruppe (l. und s. J. G., l. und s. Gr. W., Nb. W.) und beim Schießen der Artillerie auf großen Entfernungen ist das Vorrücken der Panzer während der langen Flugzeiten in Rechnung zu stellen.

Ziffer 144

Das Überprüfen der Grundrichtung der schweren Infanteriewaffen und der Artillerie muß vor Beginn des Gefechtsschießens durchgeführt sein. Die schweren Waffen haben sich von rückwärts (vom Feind her) an ihre Ziele heranzuschießen.

Ziffer 145

Für den Fall, daß das Zusammenarbeiten mit den schweren Infanteriewaffen mit den Panzern des 2. Treffens oder der Unterstützungskompanie dargestellt werden soll, ist erforderlich, nach Durchlaufen des 1. Treffens eine Pause zum Räumen des Gefechtsfeldes durch das 1. Treffen und Wiederherstellen der inneren Sicherheit eintreten zu lassen.

Ziffer 146

Die Besatzungen ausgefallener Fahrzeuge bleiben in den Panzerkampfwagen, bis nach Beendigung des Schießens Bergetrupps oder Leitungsorgane eingetroffen sind.

Die Ausfälle an Panzerkampfwagen sind durch den Führer des schießenden Verbandes auf dem Funkwege sofort an die Leitung zu geben.

Setze an Stelle der Ziffern »136 bis 141« auf Seite 35 die Ziffern »147 bis 152«.

O. K. H. (BdE), 13. 10. 39
— 63 x — Wa Prüf 1 (St C).

---

730. Verwendung der aktiven Wehrmachtbeamten.

Es mehren sich die Fälle, in denen aktive Wehrmachtbeamte, die zugleich Offiziere usw. d. B. sind, um Freigabe für den Dienst in der Front als Soldat bitten. Mit Rücksicht auf die während des Krieges an die Verwaltungsdienststellen gestellten erhöhten Dienstaufgaben und im Hinblick auf den Mangel an geeignetem und vorgebildetem Ergänzungspersonal kann derartigen Anträgen grundsätzlich nicht entsprochen werden. Anträge in dieser Hinsicht sind daher zwecklos. Vorgelegte Anträge gelten hierdurch als erledigt.

O. K. H. (BdE), 5. 10. 39
— 25 geh — V A/Ag V I/V 1 (I 1 a).

---

731. Beihilfe für Unternehmen Südost (Besetzung von Böhmen und Mähren).

Nach Erlaß O. K. W. vom 4. 7. 39 — 60 d 17 — AWA/W Allg (I) waren einzeln in das Protektorat entsandte Wehrmachtangehörige von der Gewährung der einmaligen Beihilfe von 100 *RM* als Entschädigung für die außergewöhnliche Abnutzung der Bekleidung und Ausrüstung ausgenommen.

Aus hier eingegangenen Berichten ist jedoch ersehen worden, daß einzeln entsandte Wehrmachtangehörige, vor allem durch Einsatz bei der Räumung sowie bei Einrichtung von Unterkünften aller Art, von Material- und Gerätesammelstellen usw. eine Tätigkeit ausgeübt haben, welche die Gewährung der einmaligen Beihilfe von 100 *RM* als Entschädigung für außergewöhnliche Abnutzung der Bekleidung und Ausrüstung auch an diese Personen rechtfertigt.

Das Oberkommando der Wehrmacht ist daher damit einverstanden, daß auch den seinerzeit einzeln in das Protektorat entsandten Wehrmachtangehörigen, sofern die übrigen Bedingungen erfüllt sind, die einmalige Beihilfe von 100 *RM* gewährt wird.

Buchung, wie in der Bezugsverfügung angegeben, beim Einzelplan VIII E 130.

O. K. W., 29. 9. 39
— 60 d 17 — AWA/W Allg (I).

Vorstehendes wird mit Beziehung auf H. M. 1939 S. 228 Nr. 516 bekanntgegeben.

O. K. H. (Bd E), 9. 10. 39
— 25 g 14 — BA II — V 1 (I 1 b).

---

732. Änderung von Druckvorschriften.

A.

H. Dv. 99 A, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99 (Verschlußsachen Vorschrift). »N. f. D.« vom 1. 10. 35.

Anhang IV (Postverkehr von und nach Ostpreußen) ist zu streichen.

Die Herausgabe eines Deckblattes erfolgt später.

O. K. W., 13. 10. 39
— 20949/39 — Abw III (M).

B.

In der **H. Dv. 270 »Bestimmungen für Truppenübungen«**, »N. f. D.« vom 1. 10. 34, sind die Ziffern 95 und 102 wie folgt zu ändern:

95:

Angestellte und Arbeiter, die auf dienstliche Anordnung des Gefolgschaftsführers auf Märsche, zu Übungen oder auf Tr. Üb. Plätze usw. mitgenommen werden, sind, wenn damit Übernachtung außerhalb des Wohnortes verbunden ist, zur Teilnahme an der Wehrmachtverpflegung gegen Bezahlung und zur Benutzung der bereitgestellten Quartiere verpflichtet.

Ausnahmen siehe Ziffer 100 und 102.

102:

Streiche in der drittletzten und vorletzten Zeile »Wehrkreiskommandos« und setze dafür »die Bataillons- usw. Kommandeure«.

Als 2. Absatz füge hinzu:

Wo Verabreichung von Schonkost möglich ist (z. B. in Lagern, auf Tr. Üb.- und Schießplätzen), darf Befreiung aus gesundheitlichen Gründen nicht genehmigt werden.

Deckblatt folgt.

O. K. H., 13. 10. 39
— 148/39 Ausb Abt (III b) Gen St d H.

---

733. Ausgabe einer neuen Druckvorschrift.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

H. Dv. 421/7a (Entwurf) — N. f. D. — (A. V. N.) Ausbildungsvorschrift für die Nachrichtentruppe, Heft 7a, Nachrichtenverbindungen im Stellungskrieg.
Vom 20. August 1939.

In der H. Dv. 1a Seite 177 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1 unter H. Dv. 421/7a ist hinzuzufügen: — N. f. D. —. In Längsspalte 5 ist einzusetzen: »In 7«.

---

734. Ausgabe von Deckblättern.

I. Es sind erschienen:

1. 3. Berichtigung und Ergänzung (Teil I) und Teil II vom 14. 8. 39 zur

H. Dv. 22 (M. Dv. Nr. 594 L. Dv. 22) — N. f. D. — u. H. Dv. g 22 (M. Dv. Nr. 594, 1 L. Dv. g 22) »Politisches Handbuch (Pol. H. I) Teil I und Teil II.« Von 1938.

In der H. Dv. 1a Seite 11 ist bei H. Dv. 22 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »3. Berichtigung und Ergänzung« desgl. in der H. Dv. g 1 Seite 9 bei H. Dv. g 22 in Spalte 4.

Bedarfsanforderungen sind, getrennt nach N. f. D. und geheim, vom Feldheer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege und von den stellvertr. Generalkommandos (Wehrkr. Kdos.) für ihren Territorialbereich dem Oberkommando des Heeres (Bd E), Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 6-8, einzureichen.

2. Deckbl. Nr. 48 und 49 vom Juli 1939 zur

H. Dv. 395 — N. f. D. — »Gasabwehrdienst aller Waffen (All. Gab.).« — Entwurf. — Vom 31. 3. 36

In der H. Dv. 1a Seite 148 ist bei H. Dv. 395 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »48 u. 49«.

Bedarfsanforderungen sind vom Feldheer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege und von den stellv. Gen. Kdos. (Wehrkr. Kdos.) für ihren Territorialbereich dem O. K. H. (Bd E), Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 8, einzureichen.

3. Deckbl. Nr. 4 vom Juli 1939 zur

H. Dv. 464/6 (M. Dv. Nr. 374/6) — N. f. D. — »Vorschrift über das Stempeln und Bezeichnen von Waffen und Gerät bei der Truppe (St. V.), Teil 6: Kraftfahrgerät.« Vom 30. 10. 37.

In der H. Dv. 1 a Seite 188 ist bei H. Dv. 464/6 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »4«.

Bedarfsanforderungen sind vom Feldheer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege und von den stellv. Gen. Kdos. (Wehrkr. Kdos.) für ihren Territorialbereich dem O. K. H. (BdE), Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 6-8, **bis 15. 11. 39** einzureichen.

II. Es sind erschienen:

1. Deckbl. Nr. 19 bis 22 zur

D 162 — N. f. D. — »Anleitung für die Instandsetzungen an der Protze (Jtf. 14) und deren Abarten.« Vom 1. 4. 34.

2. Deckbl. Nr. 10 und 11 zur

D 277 — N. f. D. — »Beschreibung und Gebrauchsanleitung des Einheitsdichtigkeitsmessers.« Vom 21. 11. 36.

3. Deckbl. Nr. 5 und 6 zur

D 410 — N. f. D. — »Zusammenstellung der Inhaltszettel für Munition der Handfeuerwaffen und M. G. und Munitionsteile einschließlich der 2-cm-Munition.« Vom 25. 6. 37.

Bedarfsmeldungen zu 1 bis 3 sind vom Feldheer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege, von den Stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreis-Kdos.) für ihre Territorialbereiche dem O. K. H. (BdE), Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes, Berlin-Charlottenburg 2, Jebensstr. 1, einzureichen.

Hierzu siehe auch H. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 387.

In der D 1 sind bei D 162, D 277 und D 410 in Spalte 4 die Deckblätter handschriftlich nachzutragen.

Bei D 277 ist der Titel gem. Deckblatt 10 zu ändern.

Die vollzogene Eintragung und Änderung ist gem. Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 240 unter lfd. Nr. 123 zu vermerken.

III. Die A. N. Verwaltung versendet:

Deckblätter 361 bis 372 vom 22. 9. 39 für die Anlagenbände A. N. (Heer).
Betr. nachstehende Anlagen: A 225, A 226, A 227, A 228, A 261, A 262, A 263, A 264, A 3833, A 3839.

---

735. Umwandlung von D+-Vorschriften in N. f. D.-Vorschriften.

Folgende D+-Vorschriften sind ab sofort als N. f. D.-Vorschriften zu behandeln:

651/1+ Der Panzerkampfwagen II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) — Pz. Kpfw. II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) — Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Fahrgestell. — Fahrgestell Nr. 20000 bis 27000 31. 3. 38.

651/2+ Der Panzerkampfwagen II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) — Pz. Kpfw. II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) — Ausführung A. Fahrgestell Nr. 20001 bis 23000. Teil 2: Ersatzteilliste 1. 12. 37. mit Deckbl. 1

651/3+ Der Panzerkampfwagen II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) — Pz. Kpfw. II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) — Teil 3: Elektrische Ausrüstung 22. 12. 37.

651/4+ Der Panzerkampfwagen II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) — Pz. Kpfw. II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) — Ausführung A bis C. Fahrgestell Nr. 23001 bis 27000. Ersatzteilliste 1. 3. 38. mit Deckbl. 1 und 2

651/6+ Panzerkampfwagen II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) — Pz. Kpfw. II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) — Vergleichsliste der Ersatzteile aus den Ersatzteillisten D 651/2+ für Fahrgestell Nr. 20001 bis 23000 und D 651/4+ für Fahrgestell Nr. 23001 bis 27000. Ausführung A bis C 22. 6. 38.

651/12+ Panzerkampfwagen II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) — Pz. Kpfw. II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) — Ausführung D und E. Fahrgestell Nr. 27001 bis 28000. Ersatzteilliste für das Fahrgestell 15. 4. 39.

652/1+ Der Panzerkampfwagen III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Pz. Kpfw. III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Ausführung C. Fahrgestell Nr. 60300 bis 60315. Vorläufige Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Fahrgestell 22. 9. 38.

652/2+ Der Panzerkampfwagen III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Pz. Kpfw. III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Ausführung C mit 8-Rollen-Laufwerk. Fahrgestell Nr. 60301 bis 60315. Teil 2: Vorläufige Ersatzteilliste zum Fahrgestell 13. 5. 38. mit Deckbl. 1 bis 3

652/3+ Der Panzerkampfwagen III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Pz. Kpfw. III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Teil 1: Vorläufige Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Fahrgestell Ausführung A. Fahrgestell Nr. 60000 bis 60200 25. 1. 38. mit Deckbl. 1

652/4+ Der Panzerkampfwagen III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Pz. Kpfw. III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Ausführung A. Fahrgestell Nr. 60000 bis 60200. Teil 2: Ersatzteillisten. Band 1: Zeichnungen 16. 11. 37. mit Deckbl. 1 und 2

652/5+ Der Panzerkampfwagen III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Pz. Kpfw. III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Ausführung A. Fahrgestell Nr. 60000 bis 60200. Teil 2: Ersatzteillisten. Band 2: Stücklisten 16. 11. 37. mit Deckbl. 1 bis 3

652/6+ Der Panzerkampfwagen III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Pz. Kpfw. III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Teil 1: Vorläufige Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Fahrgestell Ausführung B. Fahrgestell Nr. 60201 bis 60215 7. 2. 38. mit Deckbl. 1

652/7+ Der Panzerkampfwagen III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Pz. Kpfw. III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Ausführung B. Fahrgestell Nr. 60201 bis 60215 mit 8-Rollen-Laufwerk. Vorläufige Ersatzteilliste zum Fahrgestell 5. 2. 38.
mit Deckbl. 1 bis 4

652/12+ Der Panzerkampfwagen III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Pz. Kpfw. III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Ausführung D. Fahrgestell Nr. 60221 bis 60225, Fahrgestell Nr. 60316 bis 60340. Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Fahrgestell 15. 12. 38.

652/13+ Panzerkampfwagen III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Pz. Kpfw. III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Ausführung D. Fahrgestell Nr. 60316 bis 60340. Ersatzteilliste zum Fahrgestell 27. 1. 39.

652/14+ Panzerkampfwagen III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Pz. Kpfw III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Ausführung A bis D. Fahrgestell Nr. 60000 bis 60340. Beladeplan 10. 8. 38.

652/20+ Panzerbefehlswagen (Sd. Kfz. 267 und 268) — Pz. Bef. Wg. (Sd. Kfz. 267 und 268) — Fahrgestell Nr. 60341 bis 60370. Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Fahrgestell 20. 1. 39.

652/21+ Panzerbefehlswagen (Sd. Kfz. 267) — Pz. Bef. Wg. (Sd. Kfz. 267) — Panzerbefehlswagen (Sd. Kfz. 268) — Pz. Bef. Wg. (Sd. Kfz. 268) — Fahrgestell Nr. 60341 bis 60370. Ersatzteilliste zum Fahrgestell 21. 3. 39.

653/1+ Der Panzerkampfwagen IV (7,5 cm) (Vskfz. 622) — Pz. Kpfw. IV (7,5 cm) (Vskfz. 622) — Ausführung A bis D. Fahrgestell Nr. 80000 bis 80750. Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Fahrgestell 26. 9. 38.

653/2+ Panzerkampfwagen IV (7,5 cm) (Vskfz. 622) — Pz. Kpfw. IV (7,5 cm) (Vskfz. 622) — Ausführung A bis C. Fahrgestell Nr. 80101 bis 80500. Ersatzteilliste zum Fahrgestell 15. 7. 39.

653/9+ Panzerkampfwagen IV (7,5 cm) (Vskfz. 622) — Pz. Kpfw. IV (7,5 cm) (Vskfz. 622) — Ausführung A bis D. Fahrgestell Nr. 80000 bis 80750. Beladeplan 10. 1. 39.

Auf den vorhandenen Vorschriften ist der Aufdruck »Geheim«, das »+« und die Prüf-Nr. zu streichen und dafür zu setzen »Nur für den Dienstgebrauch«.

In der D 1/1+ sind die Vorschriften, soweit darin enthalten, zu streichen. In die D 1 sind sie einzutragen. Es ist das Kreuz hinter der D-Nr. zu streichen, unter die D-Nr. »N. f. D.« zu setzen, in Spalte 2 die Benennung aufzunehmen und in Spalte 3 »Wa Vs« einzutragen.

Die vollzogene Eintragung und Streichung ist in der D 1/1+ auf Seite 34 unter lfd. Nr. 27, in der D 1 auf Seite 240 unter lfd. Nr. 137 zu vermerken.

---

736. Ungültigkeit des Teils E der H. Dv. g 151.

Der durch Verfügung O. K. H. Gen St d H/GZ (II) Nr. 1502/39 g. vom 30. 8. 38 herausgegebene **Teil E der H. Dv. g 151** Erhaltung des Heeres im Kriegszustand Abschnitt 110 und 111 ist durch Herausgabe der H. Dv. 75 überholt worden. Er wird für ungültig erklärt und ist zu vernichten.

---

737. Druckfehlerberichtigung.

In den H. M. 1939 S. 292 Nr. 666 Ziff. 8 vorletzte Zeile ist das Wort »Namensregister« zu streichen und dafür zu setzen: »Namensregimenter«.

Anlage
zu Nr. 724.

Zusammenstellung

über die den Einheiten des Ersatzheeres für einen Ausbildungszeitraum von je 8 Wochen zustehenden Verbrauchssätze an Leucht- und Signalmunition.

Einheit	Leuchtpatr.	Signalpatr. ($^1/_2$ rot, $^1/_2$ grün)	R-Patr.	M-Patr.
Infanterie				
Schütz. Ers. Kp. jeder Art Geb. Jäg. Ers. Kp. Grz. Inf. Ers. Kp. Ers. Kp. f. Inf. Reit. Zug	25	25	—	—
M. G. Ers. Kp. jeder Art Geb. Jäg. M. G. Ers. Kp.	25	25	10	—
J. G. Ers. Kp. jeder Art schw. Geb. Jäg. Ers. Kp.	20	20	15	15
Inf. Panz. Abw. Ers. Kp. jeder Art	40	40	—	—
Land. Schütz. Kp. Heim. Wachkp. Brück. Wachkp.	12	12	—	—
Kavallerie				
Reit. Ers. Schwd. Radf. Ers. Schwd.	30	20	—	—
M. G. Ers. Schwd.	40	30	10	—
Artillerie				
l. Ers. Batt. jeder Art s. Ers. Batt. jeder Art Geb. Ers. Batt. Schallm. Ers. Batt. Ball. Ers. Batt.	15	10	—	—
Verm. Ers. Batt. Lichtm. Ers. Batt.	10	10	70	60
Pioniere				
Pi. Ers. Kp.	60	30	—	—
Eisb. Pi. Ers. Kp.	20	10	—	—
Nachrichtentruppe				
Panz. Fu. Ers. Kp.	50	50	—	—
Panzertruppe **Kav. Schütz. Einheiten** **mot. Aufkl. Einheiten**				
Ers. Kp. für mot. Schütz. Einh. Panz. Tr. Gesch. Ers. Kp. l. Panz. Ers. Kp.	20	20	—	—
Krad-Sch. Ers. Kp. (Schwd.)	30	30	—	—
M. G. Ers. Kp. f. Panz. Tr. Ers. Kp. f. M. G. (s) Einh.	30	30	10	—
Panz. Späh. Ers. Kp. (Schwd.)	100	60	—	—
Panz. Abw. Ers. Kp.	40	40	—	—
Schulen	etwaiger Bedarf ist von Fall zu Fall bei O. K. H. (B d E) anzufordern.			
Lehr- und Versuchstruppen	als Jahresbedarf ist die vierfache Menge zuständig wie für gleichartige Ersatztruppen.			